

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

der Firma BlueMax, Event Technics GmbH (nachfolgend BLUEMAX genannt)

(Stand 01/2017 Rev. 2019):

1. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung resp. des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Geräte mit oder ohne Installation bzw. Betreuung zu mieten. Alle Geräte wurden vor der Überlassung von der BLUEMAX gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand, was der Mieter mit seiner Unterschrift anerkennt. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Mieter ausdrücklich auf jegliche Forderungen verzichtet. Falls eine Leistung der BLUEMAX in irgendeiner Form nicht den Erwartungen des Mieters entspricht, so ist er verpflichtet dies sofort einem BLUEMAX Mitarbeiter zu melden, damit dieser nach Möglichkeit darauf reagieren kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.
2. Fälle höherer Gewalt, einschließlich unabwendbarer behördlicher Maßnahmen, Streiks, Ausfall bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln, die das Aufstellen der Anlage unmöglich machen, entbindet die BLUEMAX von deren Verpflichtungen.
3. Der Mieter verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der ihm überlassenen Geräte während der ganzen Mietdauer. Er hat stets dafür besorgt zu sein, dass die Mietgegenstände ausreichend vom Publikum abgeschirmt werden und vor allem bei Open Air Veranstaltungen keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Wird ein Mietgegenstand während der Mietdauer beschädigt oder entwendet, so hat dafür in jeden Fall der Mieter einzustehen. Geht während der Mietdauer ein Gegenstand defekt und muss von der BLUEMAX ein Ersatz gemietet werden, gehen die Mietkosten ebenfalls zu Lasten des Mieters. Bei Folgekosten durch fehlende oder defekte Mietware lehnen wir jede Haftung ab. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an den Geräten ist streng untersagt. Die Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands werden dem Mieter belastet.
4. Der Mieter muss für die Stromanschlüsse selbst Verantwortung tragen. Die BLUEMAX stellt bei Bedarf entsprechende Elektroverteilungen zur Verfügung. Von dort aus sorgt der Veranstalter mit eigenen Mitteln für den nötigen Anschluss.
5. Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung resp. des Mietvertrages, dass er alle gemieteten Gegenstände zum Neuwert gegen Elementar- und Vandalenschäden sowie gegen Einbruch- und Diebstahlschäden versichert hat. Der Mieter haftet vollumfänglich bei Beschädigung und/oder Verlust der Mietsache während der ganzen Mietdauer und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Einzig bei dem durch die BLUEMAX ausgeführten Transport ist die Mietsache gegen Transportschäden versichert
6. Falls nicht anders offeriert, wird die Mietsache erst nach Erhalt der Anzahlung von 50% des Mietpreises definitiv reserviert. Die Anzahlung muss 30 Tage vor dem Mietbeginn oder falls der verbleibende Zeitraum kürzer ist, unmittelbar mit der Unterzeichnung des Mietvertrages in Bar, per Bankcheck oder Banküberweisung beglichen werden. Andernfalls ist die BLUEMAX ausdrücklich berechtigt, über die Mietsache oder Teile davon, zu verfügen. Der Restbetrag wird unmittelbar bei Abholung oder Lieferung der Mietsache zur Zahlung fällig. Nicht durch die BLUEMAX zu vertretende Mehraufwendungen oder Wartezeiten bei begleiteten Vermietungen dürfen, auch bei Pauschalaufträgen, zu den vereinbarten Stundenansätzen nach belastet werden. Der Mehraufwand bei Materialmieten und Dienstleistungen wird unmittelbar nach Mietende in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Abrechnung rein netto fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Zins von derzeit 12 % p.a. erhoben. Ein Verrechnungsrecht wird ausdrücklich wegbedungen, und zwar auch für Gegenansprüche, die aus dem vorliegenden Verhältnis herrühren. Entgegen jeglicher anders lautender Bestimmung legt die BLUEMAX fest, welche Forderungen durch die Zahlung(en) des Bestellers erfüllt sind.
7. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annullationskosten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn:	30.0%
bis 10 Tage vor Mietbeginn:	50.0%
bis 5 Tage vor Mietbeginn:	75.0%

danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch ursprüngliche Materialreservierungen entstanden sind.
8. Der Mieter darf weder durch Verkauf, noch Abtretung, noch in anderer Weise über die im Eigentum der BLUEMAX stehenden Mietgegenstände verfügen. Sicherungsübereignung, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Mietsachen sind gegenüber der BLUEMAX unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums der BLUEMAX oder Schäden, die durch Ausfall der Geräte, aus welchen Gründen auch immer, entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den gemieteten Gegenständen ist untersagt. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
9. Aufführungslizenzen, Konzessionen, Bewilligungen sowie SUISSA-Gebühren und weitere Urheberrechte müssen vom Mieter auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung eingeholt und bezahlt werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass seit dem 1. Juni 2019 die Anforderungen in der V-NISSG über den Schallschutz (ehem. 814.49) bei öffentlichen Veranstaltungen in Kraft getreten ist. Der Veranstalter ist bei der Veranstaltung verpflichtet, sobald die durchschnittliche Lautstärke bei einer Veranstaltung von 93dB überschritten wird, um die dafür notwendigen Bewilligungen zu sorgen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung.
10. Falls die BLUEMAX dem Mieter die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, auf Wunsch des Mieters oder durch Versäumnis des Abbaus, aus irgendwelchen Gründen, weiterhin überlässt, so kann der Mieter dadurch keinerlei Rechte ableiten, insbesondere nicht ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geltend machen. Die BLUEMAX hat in einem solchen Fall jederzeit das Recht, ohne Kündigungsfrist die Mietsache zurückzufordern, abzuholen oder abholen zu lassen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
11. Die BLUEMAX übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit den Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts. Der Gerichtsstand ist für beide Seiten, auch bei Aufträgen im Ausland, der Gerichtsstand der BLUEMAX, 3800 Interlaken.
13. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Alle anderen Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Form.

Unterseen im Januar 2017/ Rev. 2019